

24.11.93

Antrag

des Landes Hessen

zur

Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für 1994, zur Siebten Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet und über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1994 (Beitragssatzverordnung 1994 - BSV 1994)

Punkt 39 der 663. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Für die Rentenversicherung ist mit der gemeinsam getragenen Rentenreform 1992 ein selbst steuernder Regelmechanismus eingeführt worden, der ständige Eingriffe des Gesetzgebers überflüssig machen sollte. Dieser auf breitem Konsens basierende Weg wurde kurz vor Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 von der Bundesregierung verlassen, indem sie vorzeitig zwei sehr außergewöhnliche Beitragssenkungen in der Rentenversicherung, und zwar von 18,7 v.H. auf 17,5 v.H., durchsetzte, obwohl dies aufgrund der Finanzsituation der gesetzlichen Rentenversicherung nicht hätte geschehen dürfen.

Ohne diese erhebliche Senkung des Beitragssatzes wäre der Abbau der Schwankungsreserve weitaus langsamer erfolgt. Es wäre nach heutigen Erkenntnissen möglich gewesen, etwa bis 1997 den Beitragssatz von 18,7 v.H. zu halten, was für die deutsche Wirtschaft in der derzeitigen Situation äußerst vorteilhaft gewesen wäre. Mit der Beitragssenkung in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 1991 sollte die Anhebung des Beitragssatzes der Bundesanstalt für Arbeit zum gleichen Zeitpunkt kaschiert und damit eine direkte Entlastung des Bundeshaushalts bewirkt werden. Der mit der Beitragssatzverordnung 1994 verbundene gesamtwirtschaft-

Ausgeliefert am 24. NOV. 1993

768/1/93

- 2 -

lich schädliche Sprung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung von 17,5 v.H. auf 19,2 v.H. ist somit keine Folge z.B. der demographischen Veränderung in der Rentenversicherung und darf nicht als Indiz für die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen im Bereich der Rentenversicherung interpretiert werden. Finanzverschiebungen zugunsten des Bundeshaushalts und zu Lasten der gesetzlichen Rentenversicherung müssen in Zukunft unterbleiben.